



Haus- und Hofordnung der 88. Grund- und Oberschule Dresden

1. Ordnung des Tagesablaufes

- 1.1. Der Unterricht beginnt 7:30 Uhr.
- 1.2. Der Einlass zur 1. Unterrichtsstunde erfolgt 7:15 Uhr. Bei extremen Umständen (Witterung) kann die Schule eher geöffnet werden. Bis fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn hat jeder Schüler im Schulgebäude zu sein.
- 1.3. Das Schulgelände wird nur durch den Haupteingang Dresdner Straße oder den Nebeneingang Weberweg betreten. Das Schulgebäude wird vor Unterrichtsbeginn nur durch den Haupteingang betreten und durch ihn auch wieder verlassen. Die Schüler betreten ohne Begleitung eines Erwachsenen (Ausnahme Klasse 1 bis zu Beginn der Herbstferien) das Schulgebäude.
- 1.4. Beginnt der Unterricht nach der 1. Stunde, so betreten die Schüler das Schulhaus erst nach Beendigung der ersten Stunde. Die Garderobe der Schüler ist vollständig an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Grundschüler wechseln ihre Straßenschuhe. Auf unfallsichere Wechselschuhe ist zu achten.

Schüler, die während des Unterrichts in der Schule erscheinen oder vom Sportunterricht (87. Grundschule) kommen, halten sich im Foyer auf und betreten das Schulgebäude erst nach dem Pausenklingeln.
- 1.5. Das Betreten des Schulgeländes und des Schulgebäudes ist nur zum Unterricht und für außerunterrichtliche Veranstaltungen gestattet.
- 1.6. Bis spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsschluss haben alle die Schüler das Schulgelände zu verlassen, die an diesem Tage keine weiteren außerunterrichtlichen Veranstaltungen haben oder anderweitige schulische Aufgaben wahrnehmen.

Die Benutzung der Tischtennisplatten auf dem Schulhof nach Unterrichtsschluss bedarf einer Genehmigung durch die Schulleitungen und ist abhängig von den jeweiligen Möglichkeiten einer realisierbaren Aufsichtsführung.

Das Fußballspielen auf dem Schulhof ist nur mit Gummibällen gestattet. Die Benutzung des Sportplatzes für Hortkinder erfolgt frühestens ab 13:00 Uhr. Das Fußballspielen ist vor 14:00 Uhr nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheiden die Schulleitungen.
- 1.7. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit und in den Pausen ist nicht gestattet. In Frei- oder Ausfallstunden ist das Verlassen des Schulgeländes nur den Schülern gestattet, von deren Personensorgeberechtigten eine schriftliche Erlaubnis vorliegt. Schüler, die im Haus verbleiben, halten sich nicht im Grundschulbereich auf, und benehmen sich im Gebäude so, dass keinerlei Störungen entstehen.

- 1.8. Schulfremden Personen ist der unbefugte Aufenthalt im Schulgelände und im Schulgebäude untersagt. Besucher und Gäste haben sich beim aufsichtsführenden Lehrer, im Sekretariat oder bei der Schulleitung anzumelden. Für diese Personengruppe gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß. Werbung und Warenverkauf ist untersagt. Ausnahmen legen die Schulleitungen in Abstimmung mit dem Schulträger (Schulverwaltungsamt Dresden) oder der Dienstaufsichtsbehörde (Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden) fest. Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.
- 1.9. Erscheint in der Oberschule der unterrichtende Lehrer fünf Minuten nach dem Stundenbeginn nicht zum Unterricht, so hat dies der Klassenschülersprecher (Stellvertreter) im Sekretariat, im Lehrerzimmer oder bei der Schulleitung zu melden.
- 1.10. Für den Sportunterricht treffen sich die Schüler der Grundschule im Klassenzimmer, sie werden vom Sportlehrer in die Turnhalle geführt. Die Oberschüler haben fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn in der Turnhalle zu sein.
- 1.11. Die Eltern teilen die Verhinderung des Schulbesuchs ihres Kindes der Schule vor Unterrichtsbeginn, spätestens vor Beginn der 2. Stunde mit. Die Schule benachrichtigt die betroffenen Eltern telefonisch, wenn der Schüler/die Schülerin unentschuldigt auch zu Beginn der 2. Unterrichtsstunde fehlt.
- 1.12. Der Schulweg der Schüler unterliegt dem Sorgerecht der Erziehungsberechtigten und der Mitverantwortung des Kindes. Seitens der Schule besteht dafür keine Fürsorge- und Aufsichtspflicht.
Jeder Schüler ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen der schulischen Veranstaltungen bei Unfall gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch kleine Unfälle (Bagatellen) und Verletzungen, sind sofort dem aufsichtsführenden Lehrer bzw. im Sekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle und meldepflichtige Infektionskrankheiten sind innerhalb von drei Werktagen der Schule anzuzeigen.

2. Pausengestaltung

- 2.1. Die Pause ist durch den Schüler so zu gestalten, dass mit Beginn des Unterrichts alle Unterrichtsmaterialien (Bücher, Hefter u.a.) auf dem Platz bzw. bereit liegen. Mit dem Stundenbeginn hat jeder Schüler an seinem Platz zu sein.
- 2.2. Während der Pausenzeiten haben sich die Schüler nur auf den vorgesehenen Plätzen und Anlagen aufzuhalten. In den kleinen Pausen ist der Aufenthalt auf den Gängen nicht erlaubt. Ausnahmen bilden notwendige Zimmerwechsel bzw. der Besuch der Toilette. Das Klettergerüst und der Sandkasten dürfen nur in der zweiten Hofpause von Grundschulern benutzt werden. Schüler der Klassenstufen 5 und

6 dürfen das Klettergerüst benutzen. Das Rennen über Beete und Sträucher ist untersagt.

Jeder Schüler verhält sich so, dass die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird. Das Werfen von Gegenständen (im Winter Schneebälle) ist grundsätzlich verboten.

- 2.3. Der Aufenthalt in Zimmern anderer Klassen ist nicht gestattet.
- 2.4. Für alle Klassen sind die großen Pausen grundsätzlich Hofpausen. In der ersten Hofpause geht die Oberschule auf den Schulhof, die Grundschule auf den Sportplatz (Ausnahmen bilden die Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrer oder das Schriftsignal „Haus“ im Erdgeschoss bzw. im 1. Stock). Die entsprechende Kleidung ist vorher anzulegen. Die Schüler verhalten sich in allen Räumen und Gängen des Schulhauses diszipliniert, ruhig und umsichtig. Sie rennen nicht und sind besonders vorsichtig beim Begehen der Treppenanlagen. Nach der letzten Unterrichtsstunde säubert der Ordnungsdienst die Tafel und achtet auf Sauberkeit und Ordnung im Zimmer und in der Garderobe. Die Toilettenanlagen sind auf der Grundlage der hygienischen Normen sauber zu halten.
- 2.5. Der Aufenthalt in den Toiletten hat sich auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Schüler, die wiederholt oder in besonderem Maß gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln verstoßen, können zur Beseitigung dieser Verunreinigungen herangezogen werden.
- 2.6. Jeder Schüler trennt den Abfall in die vorgesehenen Behälter im Klassenzimmer. Der Ordnungsdienst entsorgt das Papier und den Restmüll nach dem Unterricht in die entsprechenden großen Behälter im Foyer. Der Ordnungsdienst ist verantwortlich, dass die Tafel gewischt wurde und das Klassenzimmer sauber ist. Nach der letzten Stunde sind die Zimmer besenrein zu kehren. Der Ordnungsdienst hat als Letzter den Unterrichtsraum zu verlassen.
- 2.7. Den Weisungen der aufsichtsführenden Lehrer, der Ordnungsschüler sowie des technischen Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Das Öffnen der Fenster ist grundsätzlich nur den Lehrern erlaubt.
3. Weitere Festlegungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit
 - 3.1. Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass Mobiliar und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt werden und die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird. Werden Schäden festgestellt, so sind diese umgehend dem Fachlehrer, dem Hausmeister oder der Schulleitung zu melden.

Bei Beschädigung von Eigentum wird gegenüber den Erziehungsberechtigten des Verursachers der Schadenersatz eröffnet und durchgesetzt. Der Träger der Einrichtung übernimmt keine Haftung für die Schüler.
 - 3.2. Das Eigentum eines jeden am Schulleben Beteiligten ist unantastbar.

- 3.2.1. Bei Verlust oder Beschädigung persönlichen Eigentums ist dies vor Verlassen der Schule einem in der Schule Beschäftigten anzuzeigen. Die privaten Sachen der Schüler sind nicht versichert, gleiches gilt für die Fahrräder nebst Zubehör. Es ist unverzüglich eine schriftliche Anzeige erforderlich (Lehrer, Sekretariat, oder Schulleitung). Die Landes-hauptstadt haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Es besteht kein Haftpflichtdeckungsschutz für die Schüler.
- Kleidung, die über Nacht oder in der unterrichtsfreien Zeit in der Schule verbleibt, ist bei Verlust oder Beschädigung nicht versichert.
- Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben, der sie zur Abholung bereithält bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt.
- Für Dinge, die nicht zum unmittelbaren Schulbetrieb gehören, wird in o.g. Fall keinerlei Haftung übernommen. Dazu zählen u.a.: Musikwiedergabegeräte, PC-Spiele, Mobilfunkgeräte, Schmuck, Wertsachen, Zahlungsmittel aller Art, Schlüssel, Urkunden, Fahrausweise.
- 3.2.2. Das Mitbringen von Hieb- und Stichwaffen, Feuerwerkskörpern oder Schreckschusswaffen (auch Attrappen) in die Schule ist streng untersagt. Die Lehrkräfte sind befugt, bei Zuwiderhandlungen eine kurzzeitige Besitzsicherung zum Schutze Dritter vorzunehmen. Die Herausgabe erfolgt an den Sorgeberechtigten. Dies gilt auch für Bild-, Text- oder Tonmaterial mit extremistischem Gedankengut.
- 3.2.3. Das Rauchen im Schulgebäude und im Schulgelände ist untersagt; ebenfalls das Mitbringen oder der Genuss von Alkohol bzw. Substanzen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen. Weder Tabakwaren, noch Feuerzeuge und Streichhölzer dürfen mit in die Schule gebracht werden.
- 3.2.4. Mobilfunkgeräte und alle anderen elektronischen Geräte dürfen im gesamten Schulgelände nicht benutzt werden. Mit Betreten des Schulgeländes müssen sie im ausgeschalteten Zustand sein. Verstößt ein Schüler zum ersten Mal gegen diese Regelung, wird das Gerät vom betroffenen Lehrer eingezogen und bei der Schulleitung abgegeben. Der Schüler kann sich nach Unterrichtschluss das Gerät bei der Schul-leitung abholen und wird nochmals belehrt und verwarnet. Verstößt ein Schüler mehr als einmal gegen diese Regelung, können nur die Eltern das Gerät bei der Schulleitung abholen.
- 3.2.5. Das Kaugummikauen im Unterricht ist untersagt.
- 3.3. Es ist untersagt, Vorrichtungen an Experimentiertischen, Stromanschlüsse oder Thermostat der Heizungseinrichtungen unaufgefordert zu betätigen.
- 3.4. Nach dem Verweis aus dem Unterricht hat sich der Schüler vor der Klassenzimmertür aufzuhalten.

4. Das im Schulgelände abgestellte Fahrrad muss verkehrssicher sein, der zugewiesene Platz ist verbindlich. Es ist grundsätzlich gegen Diebstahl zu sichern und dabei zu beachten, dass auf der Grundlage der zurzeit gültigen Bestimmungen durch die Landeshauptstadt Dresden kein Versicherungsschutz besteht, so dass das Abstellen auf eigene Gefahr erfolgt. Das Fahren auf dem Wirtschaftshof ist untersagt. Mofas und Mopeds dürfen nicht im Schulgelände parken.

5. Das Hausrecht übt der Schulleiter, sein Stellvertreter und in Abwesenheit beider der Hausmeister aus. Schulträger ist die Landeshauptstadt Dresden (Schulverwaltungsamt). Dienstaufsichtsbehörde des Lehrpersonals ist die Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden. Der Schulleiter ist berechtigt, im Ausnahmefall das Ausüben des Hausrechts auf eine Lehrkraft zu übertragen.

6. Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen, der Schulordnung für Grundschulen und der Schulordnung für Mittelschulen sowie durch die Schulbesuchsverordnung geregelt.

7. Diese Haus- und Hofordnung wurde durch die Schulkonferenz beschlossen und wird ergänzt durch die Fachraumordnungen sowie die objektspezifischen Regelungen zum Brandschutz bzw. zur Alarmordnung.

8. Grundlegende Änderungen bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulleiter eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

9. Es gelten folgende Unterrichts- und Pausenzeiten - gültig ab 01.08.2019:

Oberschule

1. Stunde	07:30 Uhr – 08:15 Uhr	6. Stunde	12:15 Uhr – 13:00 Uhr
2. Stunde	08:25 Uhr – 09:10 Uhr	7. Stunde	13:20 Uhr – 14:05 Uhr
3. Stunde	09:30 Uhr – 10:15 Uhr	8. Stunde	14:10 Uhr – 14:55 Uhr
4. Stunde	10:15 Uhr – 11:00 Uhr	9. Stunde	15:05 Uhr – 15:50 Uhr
5. Stunde	11:30 Uhr – 12:15 Uhr	10. Stunde	15:50 Uhr – 16:35 Uhr

Grundschule

1. Stunde	07:30 Uhr – 08:15 Uhr
2. Stunde	08:25 Uhr – 09:10 Uhr
3. Stunde	09:30 Uhr – 10:15 Uhr
4. Stunde	10:30 Uhr – 11:00 Uhr
5. Stunde	11:30 Uhr – 12:15 Uhr
6. Stunde	12:20 Uhr – 13:05 Uhr

Die Ergänzungen zu Punkt 1.6., zu Punkt 1.7. und 2.2. wurden in der Schulkonferenz der 88. Oberschule am 26.05.2014 beschlossen.

Die Veränderung der Unterrichts- und Pausenzeiten für die Oberschule wurden in der Schulkonferenz der 88. Oberschule am 08.05.2019 beschlossen.

Frau Köhler
Schulleiterin Grundschule

Herr Kuchs
Schulleiter Oberschule

Elternräte Grund- und Oberschule

Schülerräte Grund- und Oberschule